glarusnord

Information Nutzungsplanung II

Fokus: Ortsbildschutz und Denkmalpflege

Details vgl. Planungs- und Mitwirkungsbericht, S. 82 ff.

Die historische Bedeutung der einzelnen Dörfer der Gemeinde Glarus Nord wird durch Ortsbildschutzzonen gesichert. Diese stützen sich auf das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Eine bauliche Weiterentwicklung ist innerhalb der Ortsbildschutzzonen möglich, hat jedoch erhöhten architektonischen und ortsbaulichen Qualitätsanforderungen zu genügen.

Gemäss dem ISOS sind die Ortschaften in ihrer historischen Bausubstanz unterschiedlich zu bewerten. So sind Teile von Näfels, Mollis und Niederurnen als Ortsbilder von nationaler Bedeutung eingestuft, die übrigen Ortschaften zählen zur Kategorie mit regionaler Bedeutung.

Massnahmen in der totalrevidierten Nutzungsplanung

Die folgenden Massnahmen erzielen eine Harmonisierung der für Grundeigentümer verbindlichen Bestimmungen in den bisher geltenden Ortsplanungen. Gleichzeitig werden die bestehenden Qualitäten des Ortsbildes gesichert.

- Ausscheidung überlagerter Ortsbildschutzzonen
- Erlass einer Bestimmung zur Ortsbildschutzzone
- Bezeichnung von Schutzobjekten; Erlass einer entsprechenden Bestimmung
- Bezeichnung schützenswerter und erhaltenswerter Objekte; Erlass entsprechender Bestimmungen
- Verzeichnis der Gebäude von lokaler Bedeutung
- Ausscheidung überlagerter Archäologiezonen; Erlass einer entsprechenden Bestimmung

Ortsbildschutzzone

In der Nutzungsplanung wird die Dorfkernzone, bestehend aus dem ursprünglichen Zentrum und den umliegenden, historisch gewachsenen Dorfteilen definiert. Dazu gehören u.a. auch Kirchen, Kapellen, Schulen und Grünzonen. Auf dieser Basis sowie aufgrund der Vorgaben des ISOS und der historischen Bausubstanz gemäss den Inventaren und Verzeichnissen des Kantons wurde eine überlagerte Ortsbildschutzzone bestimmt. Diese legt Vorgaben zum Umgang mit der darin vorhandenen Bausubstanz fest.

Die Zuteilung zur Ortsbildschutzzone ist kein absoluter Schutz, die Abwägung erfolgt im Einzelfall, wenn die Projektierung anläuft.

Gemäss Art. 49 BauR sind alle **Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone** vor Ausarbeitung des Bauprojektes bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Baubehörde kann, gestützt auf Vorgaben seitens Bund und Kanton, Auflagen zur Bauausführung erlassen. In der Ortsbildschutzzone besteht kein Anspruch auf Ausnützung der Höchstmasse gemäss Hofstattrecht und der Masse gemäss Art. 8 BauR.

→ NUP-Bericht 12.2.1/ S. 86

Denkmalpflege

Der Kanton hat ein Inventar und Verzeichnis der bedeutenden Kultur- und Baudenkmäler erstellt. Die Gemeinde ordnet diese Gebäude im Zonenplan den zwei Kategorien schützenswert und erhaltenswert zu. Gleichzeitig wurde ein Verzeichnis der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung erstellt. Der Kanton empfiehlt, die Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung vollständig in die Nutzungsplanung zu übernehmen.

Umsetzung in der Gemeinde Glarus Nord

Auch die Gemeinde Glarus Nord ist der Meinung, dass in der Nutzungsplanung alle auf Bundes- und Kantonsebene festgelegten Schutz-, Inventar- und Verzeichnisobjekte eigentümerverbindlich abgebildet sein sollen. Objekte von lokaler Bedeutung sind in einem vom Gemeindevorstand geführten Verzeichnis aufzulisten. → NUP-Bericht 12.1.6 / S. 84

Schutzobjekte

Schutzobjekte nach Art. 15 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung werden im Zonenplan Nutzung (→ Abb.15) informationshalber aufgeführt und sind vollständig zu erhalten. Unumgängliche bauliche Eingriffe sind unter grösstmöglicher Wahrung der historischen Bausubstanz zulässig, erfordern jedoch die Zustimmung der kantonalen Behörden. → NUP-Bericht 12.2.2 / S. 86

Schützenswerte / erhaltenswerte Objekte

Die im Zonenplan als **schützenswert** bezeichneten Objekte sind zu erhalten. Bei Bauvorhaben sind Schutzabklärungen vorzunehmen und die entsprechenden Vorhaben fachlich zu begleiten. Die im Zonenplan als **erhaltenswert** bezeichneten Objekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Werden erhaltenswerte Objekte ersetzt, muss der Ersatzbau eine überdurchschnittliche Qualität in Bezug auf Ortsbild und Baukunst aufweisen. Objekte von lokaler Bedeutung sind nach Möglichkeit zu erhalten. → NUP-Bericht 12.2.3 / S. 86 ff.

Die Gartenanlage der Fabrikantenvilla Jenny in Ziegelbrücke und der Französische Garten Hof und Höfli in Mollis sind im Zonenplan als **wertvolle Parkanlagen** aufgeführt. Sie sind in Ausmass, Form und Ausstattung zu erhalten. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unter Einhaltung allfälliger Schutzbestimmungen verändert werden. Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. → NUP 12.2.4 / S. 87

Archäologiezone

In Bereichen, in denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten sind, müssen Bauabsichten vor Ausarbeitung der Projektierung der Gemeinde bekanntgeben werden. So können die erforderlichen Vorgaben frühzeitig getroffen werden. → NUP-Bericht 12.2.5./S. 88 ff.

Folgende Bereiche zählen zu den Archäologiezonen:

- Schlössli Niederurnen
- Vorburg, Oberurnen
- Letzi, Näfels (unbebaute Abschnitte)
- Parz. Nr. 752 + 753, Mollis (Letzi)
- Parz. Nr. 1809 + 1810, Mollis (Bunker)
- Römerturm, Filzbach